

» Tarifvertragsverordnung – auch ein Vorläufer des Betriebsrätegesetzes

Wolf-Dieter Rudolph, Peine, Berlin

Das Betriebsrätegesetz 1920 (BRG) – ein Meilenstein der Sozialpolitik – entstand nicht aus dem Nichts. Vielmehr basierte es auf Vorgängerregelungen,¹ zu welchen die Tarifvertragsverordnung (TVVO) v. 23. 12. 1918 zählt.² Geglidiert ist die TVVO in 3 Abschnitte: Der erste enthielt grundlegende Regelungen zum Tarifvertragsrecht, der 3. Regelungen zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Im 2. Abschnitt ging es um Arbeiter- und Angestelltentäussüsse. Diese können als unentbehrliche »Brücke« zwischen den im Hilfsdienstgesetz (HDG) v. 5. 12. 1916³ enthaltenen Vorgaben zu den Ausschüssen und dem BRG angesehen werden. Durch die TVVO wurde eine kontinuierliche Existenzgrundlage für Ausschüsse gewährleistet.

Während über das HDG und das BRG bereits vor und insbesondere nach Inkrafttreten ausgiebig in der gesamten Presse berichtet wurde,⁴ fand der 2. Abschnitt der TVVO schon 1918/19 nicht die Beachtung, welche er verdient hätte. Auch zum 100. Jahrestag der TVVO erfolgte vornehmlich eine Würdigung der Regelungen zum Tarifvertragsrecht.⁵ Dabei wurden die 3 Komplexe nicht grundlos in einer VO geregelt – sie gehören systematisch zusammen.

I. Damalige Situation und Entwicklung

Die Revolution im November 1918 hatte zu einer reichsweiten Ausbreitung von sich zumeist als Arbeiter- und Soldatenräte bezeichnenden Gremien geführt. Am 9.11. kam es in Berlin zur Bildung von Arbeiter- und Soldatenräten. Am selben Tag – nach Ausrufung der Republik und Abdankung des Kaisers – wurden die Regierungsgeschäfte *Friedrich Ebert* (SPD) übertragen, der am 10.11. eine aus je 3 Vertretern der SPD und USPD bestehende provisorische Reichsregierung (Rat der Volksbeauftragten) bildete. Die am selben Tag tagende Vollversammlung der Berliner Arbeiter- und Soldatenräte wählte einen ab 11.11. tätig gewordenen Vollzugsrat,⁶ welcher als Aufgabe u. a. die Kontrolle der Regierung hatte. Die ersten sozialpolitischen Maßnahmen der provisorischen Regierung erfolgten bereits am 12.11. mittels des Regierungsprogramms.⁷ In dem Aufruf wurde u. a. das Außerkrafttreten des HDG mit Ausnahme der die Schlichtung regelnden Bestimmungen verkündet. Damit entfiel die Rechtsgrundlage für die nach dem HDG gebildeten Ausschüsse. Das »Kriegsnotgesetz« sollte automatisch einen Monat nach Friedensschluss außer Kraft treten (§ 20 HDG). Darin lag der Grund für das schnelle Tätigwerden der Regierung, um letztlich Kontinuität und Weiterexistieren der Ausschüsse zu gewährleisten.

Am 15.12. kam es zum Abschluss des nach den maßgeblichen Verhandlungsführern benannten »Stinnes-Legien-Abkommens«.⁸ Erstmalig erkannten alle wesentlichen Arbeitgeberverbände die Gewerkschaften als »berufene Vertreter der Arbeiterschaft« an. Für jeden Betrieb mit einer Arbeiterschaft von mind. 50 sollte ein Arbeiterausschuss eingesetzt werden, welcher die geltenden TV überwachen sollte. Mit dem Abkommen wurden im Wesentlichen alle aus der Vorkriegszeit stammenden Forderungen der freien Gewerkschaften erfüllt.⁹ Allerdings bedeutete das Abkommen auch Akzeptanz des bestehenden Wirtschaftssystems und Absage an eine umfassende Sozialisierung, welche damals von großen Teilen der Arbeiterschaft und vielen Räten gefordert wurde.

Der v. 16. - 21.12. in Berlin tagende 1. Kongress der Arbeiter- und Soldatenräte nahm mit der mehrheitlichen Entscheidung für die Durchführung von Wahlen zur Nationalversammlung eine entscheidende Weichenstellung vor – der Weg zur parl. Demokratie war frei. Die Vertreter einer wie auch immer ausgestalteten Rätedemokratie konnten sich nicht durchsetzen. Gleichwohl blieben die Räte in den nächsten Monaten als bedeutender Machtfaktor bestehen. Insgesamt war die politische Lage äußerst unsicher – die Regierung kämpfte mit zahlreichen innen- und außenpolitischen Problemen. In Teilen des Reiches herrschten Unruhen und z.T. bürgerkriegsähnliche Zustände. Das galt insbesondere für die Reichshauptstadt als Hochburg linker Kräfte: Die Weihnachtstage verliefen äußerst »blutig«; ab 5. 1. 1919 kam es zu einem Aufstandsversuch von links. Auch drohte aufgrund diverser separatistischer Bestrebungen und der unklaren Ostgrenze zum neu entstandenen Polen aus damaliger Sicht ein Auseinanderbrechen des Reiches.¹⁰ Berücksichtigt werden muss dabei, dass ab 11.11. 1918 lediglich ein auf 30 Tage befristeter Waffenstillstand mit der Gefahr eines Wiederauflamms der Kampfhandlungen bestand. Keine Kontrolle hatte die Regierung in den aufgrund der Waffenstillstandsbedingungen besetzten Gebieten im Westen – hier wurde die Umsetzung des 2. Abschnitts der TVVO von den Besatzungsmächten verhindert.¹¹

Ein Bsp. für die damalige, auch für den Zeitgenossen unklare Situation hinsichtlich der Machtverhältnisse: Der Vollzugsrat hatte den Gewerkschaften am 15.11. die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen aller Beschäftigten zugestanden und diese ermächtigt, »sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen«.¹² Daraufhin veröffentlichte der Berliner Gewerkschaftsvorstand noch am selben Tag eine Erklärung über die sofortige Auflösung und Neuwahl der Ausschüsse.¹³ Die neu gewählten Ausschüsse sollten bei allen Aktivitäten immer erst die vorherige Zustimmung der Gewerkschaft benötigen – also ausübende Organe der Gewerkschaften sein. Diese Erklärung sorgte für erhebliche Verwirrung – etliche AG erklärten unter Berufung darauf alle ohne Gewerkschaft getroffenen Vereinbarungen für nichtig oder verweigerten Verhandlungen mit den Gremien.¹⁴ Auf seinen Fehler reagierte der

¹ VO über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltentäussüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, RGBl. 1918, S. 1456.

² Die TVVO wurde am 27.12. 1918 verkündet und trat gem. § 32 damit in Kraft.

³ Dazu jüngst Wroblewski, AuR 2018, G 21.

⁴ Selbst die Provinzpresse enthielt detaillierte Infos zum BRG.

⁵ Vgl. z. B. Höpfner, ZFA 2019, 108.

⁶ Zu dessen Arbeit Materna, Der Vollzugsrat der Berliner Arbeiter- und Soldatenräte, 1978.

⁷ RGBl. 1918, S. 1303.

⁸ Dazu jüngst Kittner, SR 2019, 118.

⁹ Es wurde u. a. als wichtigstes Dokument dt. Sozialpolitik gesehen. Siehe Seidel, Die Gewerkschaften nach dem Kriege, 1925, S. 101.

¹⁰ Zur damaligen Lage Holste, Warum Weimar?, 2017.

¹¹ Rothkugel, Das Problem der Arbeiterausschüsse, 1921, S. 63.

¹² Dazu Materna (Fn. 6), S. 86.

¹³ Vorwärts v. 16. 11. 1918, Abdruck in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hrsg.), Dokumente und Materialien zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. 2, 1957, S. 400.

¹⁴ Baudis, Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1968/IV, S. 146.

Vollzugsrat am 16.11. auch mittels im Reichsanzeiger¹⁵ veröffentlichter Klarstellung, wonach bis zur endgültigen Neuwahl von Fabrikarbeiterräten alle bestehenden Ausschüsse im Amt bleiben. Betont wurde, dass diesen »das Kontroll- und Mitbestimmungsrecht über alle aus dem Produktionsprozess entstehenden Fragen« zusteht. In der Folge und um seinerseits Pflöcke einzuschlagen, erarbeitete der Vollzugsrat Richtlinien für die »Wahl von Betriebsräten und über deren Aufgaben«.¹⁶ Diese vermochte der Berliner Gewerkschaftsvorstand nicht zu akzeptieren. Die damit verbundene quasi Unterstellung unter den Vollzugsrat wurde strikt abgelehnt. Unter Bezugnahme auf das »Stinnes-Legien-Abkommen« sollten nach Ansicht des Gewerkschaftsvorstands Ausschüsse nur ausübende Organe der Gewerkschaften sein – auch wird ausdrücklich »die Zusammenfassung« aller Beschäftigten in einem Gremium abgelehnt. Man bestand auf Durchführung von Neuwahlen gemäß der Erklärung v. 15.11.¹⁷

1. Entstehungsgeschichte

Die Grundlage des 2. und 3. Abschnitts der TVVO bildete ein bereits unter der kaiserlichen Regierung im Reichswirtschaftsamt ausgearbeiteter Entwurf.¹⁸ Entscheidende Person war der Staatssekretär im Reichsarbeitsamt *Gustav Bauer* (SPD), ein Vertrauter *Eberts*. Der bereits im Kaiserreich als Staatssekretär amtierende *Bauer*¹⁹ zählte vor Amtsantritt als stv. Vorsitzender der Generalkommission und Mitglied des SPD-Parteiausschusses zu den führenden SPD-Reichstagsabgeordneten.²⁰ Seine Position zur Rätebewegung war eindeutig ablehnend – er befürchtete »russische Zustände«.²¹ Bereits kurz nach der Revolution ordnete *Bauer* die Ausarbeitung der TVVO an,²² wobei Vertreter der AG und Gewerkschaften mitwirkten.²³ Es gab 2 Entwürfe. Erstaunlicherweise ließ der in der Regierung für Sozialpolitik zuständige Volksbeauftragte *Barth* (USPD) *Bauer* im Grunde freie Bahn – von nicht berücksichtigten Änderungswünschen abgesehen.²⁴ Dabei stand der 2. Abschnitt im Widerspruch zu den politischen Forderungen der USPD, wo ein Großteil der Mitglieder eher eine Rätedemokratie, auf jeden Fall eine wichtige Rolle der Räte favorisierte. Offenkundig bedeutete die TVVO für damalige Betrachter eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem in der Revolution Erreichten.²⁵ Die Forschung konnte den Umfang der Beschäftigung der Regierung mit der TVVO aufgrund der Akten nicht feststellen.²⁶

2. Politischer Hintergrund

Bauer selbst begründete die Regelungen des 2. Abschnitts in einer Denkschrift für die Nationalversammlung wie folgt: Infolge der Aufhebung des HDG war eine gesetzliche Regelung für die Errichtung von Ausschüssen erforderlich; dabei sollten diese nicht nur gegen etwaiges Infragestellen durch AG abgesichert, sondern auch der Geltungsbereich und die Aufgaben erweitert werden. Insbesondere sollten die Inhalte des »Stinnes-Legien-Abkommens« gesetzlich abgesichert werden.²⁷ Die TVVO ermöglichte den Gewerkschaften eine Machtposition, was auch von vielen zumindest der SPD angehörenden Gewerkschaftsfunktionsträgern so gesehen wurde. Diese lehnten die neuen Arbeiterräte sowie deren z.T. umfangreiche Mitbestimmung auch in wirtschaftlichen Angelegenheiten strikt ab. In ihnen wurde eine unliebsame Konkurrenz gesehen. Man beanspruchte das gerade erst vereinbarte Monopol für die Interessenvertretung der Arbeiterschaft

und wollte über TV mitbestimmen. Diese gerade gewonnene Macht- position und letztlich auch die Existenzberechtigung der Gewerkschaften sah man als gefährdet.²⁸ Die Arbeiter-/Betriebsräte agierten im Grunde wie die freien Gewerkschaften in der Vorkriegszeit: Mittels kurzfristig beschlossener Streiks oder Aktionen wurden teilweise erhebliche Lohnerhöhungen und Verbesserungen der Arbeitsbedingungen durchgesetzt. Das störte das »Geschäft« der Gewerkschaften, die sich in einer schwierigen Lage befanden, da ihnen spätestens seit den großen Januarstreiks 1918 die Kontrolle über große Teile der Arbeiterschaft entglitten war – was auch den AG nicht verborgen blieb. Auch die politischen Aktivitäten einiger Räte waren unerwünscht (»Bolschewistische Gefahr«).

II. Inhalt der TVVO

1. Geltungsbereich

Das HDG sah die obligatorische Errichtung von Arbeiter- bzw. Angestelltausschüssen in allen kriegs- und versorgungswichtigen Betrieben mit mind. 50 Arbeitern/Angestellten vor. Auch das »Stinnes-Legien-Abkommen« sah einen Schwellenwert von 50 vor. Die TVVO ging weit über das HDG hinaus. Nicht nur in gewerblichen, sondern auch in landwirtschaftlichen und weiteren Betrieben, in Verwaltungen und Büros des Reichs, der Bundesstaaten, Gemeinden, Kommunalverbänden, Trägern der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung waren obligatorische Ausschüsse zu wählen, sofern idR. mind. 20 Arbeiter bzw. Angestellte beschäftigt waren (§§ 8, 9). Ausgenommen waren nur die Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten (Eisenbahn/Post), wobei hier eine Errichtung durch besondere VO erfolgte.²⁹ Durch VO v. 18. 1. 1919³⁰ wurde der 2. Abschnitt der TVVO auf Bergwerksbetriebe ausgedehnt, deren Ausschüsse bis dahin auf anderer Grundlage gebildet wurden. Später folgten auf Länderebe-

¹⁵ Abdruck in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hrsg.) (Fn. 13), S. 402.

¹⁶ Abdruck in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hrsg.) (Fn. 13), S. 460.

¹⁷ Vorwärts v. 28. 11. 1918, Abdruck in: (Fn. 13), S. 484.

¹⁸ Melzer, Die Gesetzgebung des Rats der Volksbeauftragten (1918/19), Diss. jur. Hamburg 1986, S. 234.

¹⁹ Zu *Bauer*: Hansen/Tennstedt (Hrsg.), Lexikon zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1871-1945, Bd. 2, 2018, S. 10; Buschmann, Geschichte des centralen gewerkschaftlichen Rechtsschutzes, AuR 2018, Nr 7/8, G13.

²⁰ *Bauer* war Angehöriger des informellen, aber einflussreichen »David-Kreises«, einer Gruppe von revisionistischen und reformistischen Sozialdemokraten und gehörte während des Krieges dem mächtigen »Kriegsausschuss« des Reichstages an. Siehe Rintelen, Ein undemokratischer Demokrat: Gustav Bauer, 1993, S. 104, 135.

²¹ Rintelen (Fn. 20), S. 179.

²² Hainke, Vorgeschichte und Entstehung der TVVO v. 23. 12. 1918, Diss. jur. Kiel 1987, S. 100.

²³ Baudis (Fn. 14), S. 167.

²⁴ Hainke (Fn. 22), S. 104 f.

²⁵ Diese Kritik erfolgte schon im Vorfeld durch den AFA-Vorsitzenden Aufhäuser (USPD) in einem Schreiben an die Regierung. Siehe Rintelen, (Fn. 20), S. 178.

²⁶ Hainke (Fn. 22), S. 104.

²⁷ Bauer, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz, Sozialpolitische Maßnahmen der Reichsregierung seit November 1918, 1919, S. 8.

²⁸ IdS. Heinemann, Sozialistische Monatshefte 1919, S. 13, 17.

²⁹ Bauer (Fn. 27), S. 14.

³⁰ RGBI. 1919, S. 64.

ne spezielle Vorgaben für die Bildung von Beamtausschüssen.³¹ Wichtig war die in § 8 enthaltene Regelung, wonach Ausschüsse auch dann zu errichten waren, wenn der Schwellenwert regelmäßig nur in bestimmten Zeiten des Jahres erreicht wurde. Nach wie vor gab es also keine einheitliche Interessenvertretung für alle Beschäftigten – damals eine tagespolitische Forderung und in der Praxis häufig durch Arbeiterräte realisiert.

2. Wahl

Neben dem 3. Abschnitt blieb de facto ein weiterer Teil des HDG bestehen. Alle nach dem HDG gewählten Ausschüsse sollten bis zu einer Neuwahl im Amt bleiben (§ 8) – eine wichtige Klarstellung. Das galt auch für gem. § 134 h GewO gewählte Ausschüsse/Vertretungen. Keine Neuwahl musste dann durchgeführt werden, wenn aufgrund eines nach TVVO für allg. verbindlich erklärten TV eine Vertretung der Beschäftigten bestand (§ 12). Eine Frist für eine Neuwahl war wegen der Rückkehr der Kriegsteilnehmer nicht gesetzt worden.³² In vertretungslosen Betrieben etc. sollte sie unverzüglich erfolgen. Zur Vermeidung ständiger Wahlen verfügte das Reichsarbeitsamt Folgendes: Wo vor kurzem gewählt wurde und das Wahlverfahren im Wesentlichen mit dem nach TVVO übereinstimmt, sollte der Ausschuss weiter bestehen können, sofern dieses dem Wunsch der Beschäftigten entspricht.³³ Die Kontinuität des HDG sowie der Brückenschlag zum BRG wird auch anhand der Vorschriften zum Wahlverfahren/-recht deutlich. Schon *Bauer* wies darauf hin, dass »hinsichtlich der Wahlen die bisherigen Bestimmungen im Wesentlichen beibehalten« wurden.³⁴ Die Ausschüsse wurden in unmittelbarer und geheimer Wahl nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewählt (§ 11). Bei Durchführung der Wahl mussten die bereits in der WO zum HDG enthaltenen Vorgaben eingehalten werden.³⁵ Dazu zählten eine ganze Reihe heute noch geltender Regelungen.³⁶ Zur Bestellung des Wahlvorstandes war der AG verpflichtet (§ 11 Nr. 2). Der 3-köpfige Wahlvorstand sollte aus der Gruppe der »ältesten« Wahlberechtigten bestehen. Der Vorsitzende war mit Stimmenmehrheit zu wählen – andernfalls war das älteste Mitglied automatisch Vorsitzender (§ 11 Nr. 2). Zur Größe des zu wählenden Ausschusses wurde in der TVVO klargestellt, dass dieser aus je 3 Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern bestehen muss (§ 11 Nr. 3). Ansonsten galt, wie bereits in der HDG-WO (§ 2), folgende Größe: bei bis zu 250 Beschäftigten mind. 5 Mitglieder. Für je 50 weitere Beschäftigte erhöhte sich die Zahl um 1 Mitglied. Bei mehr als 500 Beschäftigten musste der Ausschuss aus mind. 10 Mitgliedern bestehen. Ersatzmitglieder waren immer in der doppelten Anzahl der Gremiumsgröße zu wählen.³⁷ Wahlberechtigt und wählbar waren alle mind. 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter/Angestellten, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befanden. Hierdurch erfolgte eine Umsetzung der Regierungserklärung v. 12.12., wonach die Teilnahme an Wahlen allen mind. 20-jährigen ermöglicht werden sollte – in der HDG-WO betrug das Alter 21. Als Angestellte galten alle Versicherungspflichtigen bzw. Angestellte, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht das Jahreseinkommen 5.000 Mark übersteigt oder diese älter als 60 sind (§ 9). Nicht als Angestellte galten Generalbevollmächtigte und die im Handels-/Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter (§ 9). Per Erlass sah sich das Reichsarbeitsministerium gehalten klarzustellen, dass auch Prokuren und zwar auch im Fall der Gesamtprokura unter »im Handelsregister eingetragene Vertreter« fallen.³⁸

3. Amtsdauer

Wie das HDG enthielt die TVVO keine Vorschriften zur Amtsdauer. Das wurde mit der Vorläufigkeit der TVVO begründet, denn man hoffte auf eine umfassende gesetzliche Regelung »in nicht zu langer Zeit«.³⁹

4. Schutzbestimmungen

§ 14 TVVO enthält einige heute noch geltende Schutzbestimmungen: Ausschussmitglieder durften wegen der Amtsübernahme und Art der Amtsausübung weder benachteiligt noch beschränkt werden. Auch wurde klargestellt, dass eine »Minderung der Entlohnung« sowohl wegen der Wahlteilnahme als auch wegen Ausschuss-Arbeit nicht zulässig ist.⁴⁰ Anderslautende Vertragsbestimmungen wurden als nichtig bewertet. Die TVVO enthielt diesbezüglich strafrechtlichen Schutz: Bei Verstößen drohte eine Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Haft, sofern andere Vorschriften keine härtere Strafe vorsahen.

5. Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung enthält die TVVO wenig. Wie im HDG musste auf Verlangen von mind. 1/4 der Mitglieder eine Sitzung durchgeführt sowie der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden (§ 13). Dieser Minderheitenschutz wurde nicht nur ins BRG aufgenommen (§ 29), sondern entspricht heutiger Rechtslage.

6. Kompetenzen

Die in § 13 enthaltenen Aufgaben/Befugnisse gingen über die der Vorgängerregelungen weit hinaus. Die Ausschüsse sollten nun ein Organ zur Sicherung der Durchführung der TV sein. Es bestand die Pflicht, »in Gemeinschaft mit dem AG« die Einhaltung der Inhalte geltender TV zu überwachen. Außerdem wurde den Ausschüssen das Recht zugestanden, bei Nichtgeltung eines TV im Betrieb im Einvernehmen mit der Gewerkschaft bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen mitzuwirken – also selbst Tarifverhandlungen zu führen. Neu war auch die Aufgabe der Mitwirkung

³¹ So entsprechende Regelungen in Preußen v. 24.3.1919, Abdruck in: *v. Schulz, Tarifverträge, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, Betriebsrätgesetz*, 4. Aufl. 1920, S. 146.

³² Verfügung des Reichsarbeitsministers v. 31.1.1919, Abdruck in: *Bauer* (Fn. 27), S. 118, 120.

³³ *RGBl.* 1919, S. 64.

³⁴ *Bauer* (Fn. 27), S. 14.

³⁵ *Flatow, Das Recht der Übergangszeit*, 1919, S. 6.

³⁶ 3 Beispiele: Einspruch gegen Wählerliste, ungültige Vorschlagslisten und Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch zweiwöchigen Aushang.

³⁷ Dazu *H. Schulz, Die Wahl der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse*, 1917, S. 12.

³⁸ *RGBl.* 1918, S. 1456.

³⁹ *RGBl.* 1919, S. 64.

⁴⁰ Daraus wurde gefolgert, dass Ausschüsse berechtigt sind, ihre Tätigkeiten, insbesondere Sitzungen während der Arbeitszeit, ohne drohender Entgelteinbußen für die Teilnehmer durchzuführen. Das BRG enthielt hier eine schlechtere Regelung. Siehe *Baßler, Betriebsräte-Zeitung* 1920, S.160.

auf dem Gebiet des Unfall- und Gesundheitsschutzes. Das beinhaltete in unter die GewO fallenden Betrieben eine Unterstützung und Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht.⁴¹ Diese wurde mittels einzelstaatlicher Erlasse wesentlich erweitert. So hatten z. B. in Preußen die Gewerbeaufsichtsbeamten nicht nur die Ausschüsse an Betriebsbesichtigungen zu beteiligen, sondern sollten auch als Ansprechpartner für Fragen und Probleme fungieren. Dabei erfüllten sie in der Praxis eine Beraterfunktion, da es auch um die Einführung in die Pflichten und aktuelle Probleme ging.⁴² Die Ausschüsse hatten das »gute Einvernehmen« innerhalb ihrer Gruppe sowie zwischen den Beschäftigten und dem AG zu fördern. Genau wie bereits bei den seit 1891 bestehenden Ausschüssen musste weiterhin vor Erlass einer Arbeitsordnung der Ausschuss angehört werden (§ 134 d GewO).

Weitergehende Rechte – insbesondere Mitwirkung bei personellen Einzelmaßnahmen – gab es erst einmal nicht. In einer Verfügung v. 31.1.1919⁴³ wird allerdings darauf hingewiesen, dass eine Mitwirkung bei Entlassungen/Einstellungen sowie allen das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen mittels einer Vereinbarung mit dem AG genauso möglich ist wie aufgrund eines TV oder Schiedsspruches.⁴⁴ Der unbefriedigende Zustand hielt nicht lange an: Nach einigen im Rahmen der Demobilisierung erlassenen VO wurden den Ausschüssen Befugnisse bei der Festlegung der Arbeitszeit sowie Entlassungen zugestanden. Bei Nichtvorliegen einer tariflichen Regelung mussten Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie Pausen vom AG im Einverständnis mit dem Ausschuss festgelegt werden.⁴⁵ Angestelltenausschüsse mussten angehört werden, wenn z. B. infolge von Unglücksfällen oder Betriebsstörungen die festgelegten Arbeitszeiten verändert werden sollten – erfolgen musste die Anhörung nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.⁴⁶

Vor Kündigungen hatte der AG den jeweiligen Ausschuss anzuhören.⁴⁷ Führte der Wiedereinstellungsanspruch von Kriegsteilnehmern zu Kündigungen anderer, musste die soziale Auswahl im Benehmen mit dem Ausschuss erfolgen.⁴⁸ Der erstmalig gestaltete Sonderschutz von Schwerbeschädigten sah vor, dass diese erst nach Ausschussanhörung entlassen werden durften.⁴⁹ Ganz so schwach, wie es scheint, waren die Ausschüsse zumindest auf dem Papier nicht: Bei Streitigkeiten konnte der Schlüchtungsausschuss angerufen werden (§ 20 TVVO). Allerdings blieb ein Schiedsspruch wirkungslos, wenn er von einer Partei abgelehnt wurde (§ 28 TVVO).

III. Parallelstrukturen

Gustav Bauer wies am 31.1.1919 in einer Verfügung⁵⁰ darauf hin, dass die TVVO die alleingültige Regelung für die Ausschussarbeit enthält und Ausschüsse weder mit politischen Angelegenheiten noch Betriebsvorgängen, insbesondere den Produktions- und Absatzfragen etwas zu tun haben. In der Praxis sah es teilweise anders aus. In vielen Betrieben existierten Parallelstrukturen. Zwar gab es Ausschüsse, gleichzeitig aber auch ein weiteres Gremium – bezeichnet als Arbeiter- bzw. Betriebsrat oder Aktionsausschuss. Diese Gremien waren z.T. aus HDG-Ausschüssen hervorgegangen, oft von neuen Mitgliedern ergänzt oder vollständig neu gebildet. In solchen Fällen führten die Ausschüsse häufig nur ein Schattendasein oder verschwanden völlig. Ursache war, dass diese ohne Rechtsgrundlage gebildeten Gremien sich erhebliche Rechte erkämpft hatten – wenige sogar Einfluss auf wirtschaftliche Entscheidungen hatten – und von daher in der Belegschaft größere Resonanz fanden. Zudem war die

Wahl einer gemeinsamen Interessenvertretung ein Anliegen großer Teile der Arbeiterschaft. Entspr. Forderungen erhoben aber häufig auch die Ausschüsse selbst. 2 Beispiele hierfür sind eine Versammlung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse im März 1919 in München⁵¹ und beider Ausschüsse der Fa. Carl Zeiss in Jena im Juli 1919, wobei der Forderung eine Abstimmung der Belegschaft vorausging.⁵²

IV. Zur Arbeit der Ausschüsse

Wohl auch des kurzen Zeitraumes der Geltung des 2. Abschnitts geschuldet (1/19 – 2/20), gibt es soweit ersichtlich keine umfassende Darstellung der Arbeit der TVVO-Ausschüsse.⁵³ Rothkugel nahm 1921 eine Auswertung der Jahresberichte der Gewerbeinspektoren vor.⁵⁴ Ergebnis: Während in großen Betrieben die Wahlen »glatt« liefen, gab es bei kleineren häufig Probleme. Aufgrund von Unkenntnis des Wahlverfahrens wurde oft nicht geheim gewählt, z.T. erfolgte die Wahl auf Versammlungen durch Zuruf. Häufig wurde die Verhältniswahl nicht beachtet. Laut den Berichten gab es wohl kaum einen die Voraussetzungen erfüllenden Betrieb, in dem kein Ausschuss existierte. Kritisch bemerkt wurde, dass viele Ausschüsse anfangs ihre Rechte nicht kannten und sich einfach Rechte wie eine völlige Freistellung von der Arbeit oder Betriebsbegehungen ohne Benachrichtigung des AG herausnahmen. Laut den Berichten waren die Ausschüsse hauptsächlich mit Lohnfragen und mit der Mitwirkung bei personellen Maßnahmen beschäftigt. Eine Feststellung trifft wohl auch heute noch zu: Der Einsatz der Gremien hinsichtlich der Unfallverhütung ließ in vielen Betrieben zu wünschen übrig.

⁴¹ Flatow/Kahn-Freund, Betriebsrätegesetz, 13. Aufl. 1931, S. 20.

⁴² Rothkugel (Fn. 11), S. 60.

⁴³ RGBl. 1919, S. 64.

⁴⁴ Feig/Sitzler, Betriebsrätegesetz, 9. u. 10. Aufl. 1922, S. 18. Siehe zu einem Beispiel für einen Schiedsspruch: Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen und Entlassungen für Angestellte in der Berliner Metallindustrie (19.4.1919), Abdruck in: Hoeninger/Wehrle, Arbeitsrecht, 2. Aufl. 1921, S. 312.

⁴⁵ Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter v. 23.11.1918 sowie VO über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung v. 18.3.1919. Abdruck in: Bauer (Fn. 27), S. 115 u. 132.

⁴⁶ VO Arbeitszeit für Angestellte v. 18.3.1919, Abdruck in: Bauer (Fn. 29), S. 132.

⁴⁷ VO über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung v. 4.1.1919 (RGBl. 1919, S. 8) und VO über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung v. 24.1.1919 (RGBl. 1919, S. 100.).

⁴⁸ VO über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung v. 28.3.1919, Abdruck in: Bauer (Fn. 27), S. 124.

⁴⁹ VO über Beschäftigung Schwerbeschädigter v. 9.1.1919 (RGBl. 1919, S. 28).

⁵⁰ RGBl. 1919, S. 64.

⁵¹ Auer (Hrsg.), Krauss-Maffei, 1988, S. 131.

⁵² E. Schulz, Konfliktreicher Neubeginn, 2010, S. 27.

⁵³ Eine Vielzahl von Informationen findet sich in Darstellungen der lokalen Geschichte der Gewerkschaften, Sozialdemokratie und der Arbeiterbewegung sowie in Publikationen über Unternehmens-/Firmengeschichte.

⁵⁴ Rothkugel (Fn. 11), S. 57–63, 77–83.